

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Dringlichkeitsentscheidung	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Kaan Demirkan
	Telefon (0202)	563 4019
	E-Mail	kaan.demirkan@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.12.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0924/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.01.2026	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Brücke Fischertal - Provisorium Stahlüberbauteil - Kostenneufestsetzung		

Grund der Vorlage

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 250.000 €.

Beschlussvorschlag

1. Die Gesamtkosten für das Provisorium Stahlüberbauteil Brücke Fischertal werden von 740.000 € auf 1.200.000 € neu festgesetzt.
2. Der Rat der Stadt beschließt zur Finanzierung die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 250.000 €, gedeckt durch Mittel aus der Maßnahme Brücke Kirchhofstraße.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit dem Beschluss zur Vorlage VO/0473/25 vom 24.06.2025 wurden die Durchführung des Ersatzes des Stahl-Überbauteils der Brücke Fischertal aufgrund der nicht mehr gewährleisteten Weiternutzung bis zum Ersatzneubau des Gesamtbauwerkes sowie die zugehörigen Finanzmittel mit investiven Gesamtbaukosten von 740.000 € (brutto) beschlossen.

Grundlage für die Zusammenstellung der Gesamtbaukosten bildete die Kostenschätzung aus der Entwurfsplanung zur Herstellung des Provisoriums, welche über m²-Preise auf Grundlage von Erfahrungswerten ermittelt wurde.

Aus der Kostenberechnung der Entwurfsplanung nach AKVS zum Provisorium Stahl-Überbauteil, welche mit einem verpreisten Leistungsverzeichnis hinterlegt ist und damit eine wesentlich größere Planungstiefe aufweist, ergaben sich für einzelne Teilbereiche höhere Kostenanteile als in der Kostenschätzung. Dies ist u.a. auch den komplizierten Bedingungen mit Anpassung des Provisoriums an die zu erhaltenden Teile des Spannbetonüberbaus der Brücke bzw. der Treppenanlage zum Bahnsteig der DB AG sowie den bei zwischenzeitlichen Erkundungen in Teilbereichen festgestellten Abweichungen des Bestandes zu den nur in geringem Umfang vorliegenden Bestandsunterlagen von 1962/63 des Brückenbauwerkes geschuldet.

Weiterhin sind in der Kostenberechnung nun die Kosten für Sicherungsleistungen bzw. bauaffine Leistungen in Zusammenhang mit den Anlagen der DB AG enthalten, welche zum Zeitpunkt des o.g. Beschlusses in dem Umfang noch nicht bezifferbar waren.

Nach öffentlicher Ausschreibung der Maßnahme lag das Submissionsergebnis am 12.11.2025 des Mindestbietenden bei 2.190.345,12 Euro. Die Ausschreibung wurde aufgrund der Unwirtschaftlichkeit gemäß § 17 Abs.1.3 VOB/A aufgehoben. Nach Rücksprache mit den bekannten Firmen wurde deutlich, dass die Problematik im Bereich des Stahlbaus lag und die Ausschreibungsfrist zudem sehr knapp bemessen war. In Rücksprache mit der Zentralen Vergabestelle wurde die Maßnahme erneut im Rahmen einer freihändigen Vergabe ausgeschrieben. Diese wurde am 27.11.2025 veröffentlicht, und die Submission erfolgte am 17.12.2025. Im Rahmen dieser Submission gingen zwei Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot beläuft sich auf 1.130.398,30 Euro. Das Angebot wurde geprüft und als wirtschaftlich und angemessen bewertet.

Der Erhaltungszustand des Stahlüberbaus lässt eine sichere Weiternutzung bis mindestens 2028 nicht mehr zu. Die Verschiebung der Maßnahme würde zu unvorhersehbaren Folgen für die Nutzung des Gehwegs wie auch für den Betrieb der Bahnlinie führen. Der Rückbau des Bestandes sowie die Montage des Provisoriums muss daher in den uns in 2026 im Rahmen der Generalsanierung des Hochleistungskorridors (HLK) Hagen-Wuppertal-Köln gegebenen kurzzeitigen Baufenster (Sperrzeiten von 3 Tagen und weiteren 8 Tagen) erfolgen.

Die Ausschreibungsfristen und Ausführungszeiten waren aufgrund der zunächst fehlenden Sperrzeiten der DB sehr eng getaktet. Durch die uns nun vorliegenden Sperrzeiten und das verlängerte Ausschreibungsverfahren ist die Zeitschiene nun noch knapper geworden. Daher muss die Ausführungsfrist mit dem Jahreswechsel beginnen, damit zunächst die Ausführungsplanung und anschließend die Fertigung der Stahlbauteile rechtzeitig zur verfügbaren Sperrzeit abgeschlossen werden können. Aus diesem Grund ist eine kurzfristige Beauftragung erforderlich.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

Begründung:

Der bestehende Stahlüberbauteil lässt eine sichere Nutzung bis zum Gesamtersatzneubau nicht zu. Daher wurde ein Provisorium geplant, bei dem die Längsträger im späteren Gesamtersatzneubau teilweise wiederverwendet werden. Diese Maßnahme trägt zur Ressourcenschonung bei und reduziert den Materialbedarf.

Kosten und Finanzierung

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Baukosten ändern sich auch die Baubegleitkosten, so dass sich folgende neue Gesamtkostenaufstellung ergibt:

Arbeitsvorbereitung (BE, Baufeldfreimachung, Verkehrssicherung u.ä.)	270.000,00 €
Abbruch (Asphalt, Stahlbau, Auflager auf Widerlager)	180.000,00 €
Stahlbau (Fertigung mit Korrosionsschutz, Vorbereitung, Montage)	340.000,00 €
Komplettierung (Berührungsschutz, Geländer, Anpassungen)	90.000,00 €
Medienarbeiten (Leitungsrückbau, Neuverlegung, Anschlüsse u. ä.)	140.000,00 €
Sicherungsleistungen DB	110.000,00 €
Ingenieurleistungen, Bauüberwachung, Prüfeningenieur etc.	70.000,00 €
Summe Gesamtbaukosten:	1.200.000,00 €

Für die Baumaßnahme stehen im Haushaltsplan 2026 „Brücke Fischertal“ Mittel in Höhe von 950.000 € zur Verfügung. Die überplanmäßigen Mittel in Höhe von 250.000 € werden aus der Maßnahme Brücke Kirchhofstraße gedeckt. Die Erneuerung der Brücke Kirchhofstraße kann nicht mehr wie geplant in 2025/26 umgesetzt werden, da die DB AG unmittelbar vor Ausschreibung der Baumaßnahme keine Sperrzeiten für die Arbeiten über und im Bereich der Bahngleise zugesichert hat.

Die kurzfristig notwendige Beschlussfassung, Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW, ist aufgrund des zwingenden Beginns mit der Bauausführung Anfang Januar zu begründen und eine Einberufung der notwendigen Gremien ist in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich. Die Unabweisbarkeit nach § 82 GO NRW ist aufgrund der vorhandenen Schädigungen im Stahlüberbau und der damit verbundenen ungewissen Standsicherheit und Dauerhaftigkeit über Gleisanlagen gegeben.

Zeitplan

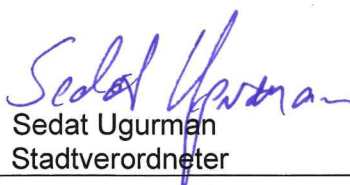
Die Ausschreibung wurde bereits submittiert. Die Baumaßnahme wird im Januar 2026 mit der Ausführungsplanung starten, die ersten Vorarbeiten werden im März 2026 begonnen.

Der Beschluss wird als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW gefasst.

Wuppertal, den 23.12.2025



Miriam Scherff
Oberbürgermeisterin



Sedat Ugurman
Stadtverordneter